

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend «Polizeieinsatz gegen Aktionen am 7. Mai 2023» eingereicht von Stadtparlamentarierin Sarah Casutt (AL)

Am 31 Mai 2023 reichte die Stadtparlamentarierin Sarah Casutt, AL folgende Schriftliche Anfrage ein:

Am 7. Mai 2023 wurden rund 180 Personen, welche sich zu einer Demonstration gegen «den Freiluftkongress» von Urs Hans und Vertretern der AFD im Stadtpark versammelten, von der Stadtpolizei ein Kessel und einer Personenkontrolle unterzogen. Die Polizei kommunizierte gegenüber den Medien, dass 180 Personen kontrolliert und weggewiesen wurden (<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/aktuelles-news/news/5399>). Im Zusammenhang mit diesen Personenkontrollen im Kessel, wurden anschliessend Fotos von ID's der kontrollierten Personen im Internet veröffentlicht (<https://twitter.com/RaimondLueppken/status/1655189165934297091?t=B01X9FxpWIBzVhu6xvRxHA&s=19>).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat das polizeiliche Vorgehen im Stadtpark am 7. Mai 2023? Inwiefern waren die Personenkontrollen im Kessel gerechtfertigt und das polizeiliche Aufgebot verhältnismässig?*
- 2. Was waren die konkreten Ursachen für den Entscheid des Kessels und warum hat man sich für diese Art von Kessel entschieden?*
- 3. Welche konkreten Gründe wurden für die Personenkontrollen im Kessel genannt? Welche Übertretungen wurden den kontrollierten Personen verzeigt? Bitte um Auflistung der Anzahl Anzeigen/Übertretungen und Tatbestände (Wegweisungen / Rayonverbote etc.)*
- 4. Ganz allgemein bitte ich den Stadtrat, die Vorkommnisse im Stadtpark zeitlich zu dokumentieren. Um welche Zeit wurde die Polizei zum ersten Mal auf die Kundgebung aufmerksam? Wurde eine Anordnung an die Personen im Stadtpark ausgesprochen, den Ort zu verlassen, bevor gekesselt wurde? Wenn ja, um welche Zeit fand diese statt? Und wenn nein, weshalb nicht? Um welche Zeit erfolgte der Befehl die Personen zusammenzutreiben und einzukesseln? Bitte um genaue Zeit- und Protokollangaben.*
- 5. Wie viele Wegweisungen und Personenkontrollen wurden am 7. Mai betätigt? Welche Kriterien für das Aussprechen einer Wegweisung wurden bestimmt?*
- 6. Welche Gebiete wurden definiert, in welchen Personen eine Wegweisung erhalten sollten? Für welche Gebiete der Stadt Winterthur wurden die Wegweisung ausgesprochen und für wie lange wurde die Wegweisung in diesen Gebieten bestimmt?*
- 7. Wurden die Weggewiesenen einer Identitätsfeststellung unterzogen? Wenn ja, werden die erfassten Daten ins POLIS übertragen? Wird weiter ermittelt mit diesen Daten? Wieviel Zeit und Ressourcen werden dafür aufgewendet?*

8. *Wie steht der Stadtrat dazu, dass Fotos von ID's der kontrollierten Personen im Internet gelandet sind?*
9. *Gibt es interne Richtlinien, wie Personenkontrollen in einem Kessel durchgeführt werden müssen? Und wenn ja, wurde gegen diese verstossen, als mit den Personenkontrollen vor Absteckung des Sicherheitsabstandes begonnen wurde? Wenn nein, setzt sich der Stadtrat dafür ein, dass der Persönlichkeitsschutz bei Personenkontrollen in einem Kessel in Zukunft gewährleistet ist? Welche Lehren werden für die Zukunft daraus gezogen?*
10. *Wie viele eingekesselte Personen wurden am 7. Mai fotografiert und gefilmt? Gestützt auf welches Gesetz darf man Personen im Kessel fotografieren und filmen und was ist der Nutzen davon?*
11. *Werden die Filmaufnahmen nur live an die Einsatzzentrale gesendet oder auch gespeichert? Falls Fotos und Videos gespeichert werden, wer entscheidet dies und wie lange werden sie gespeichert?*
12. *Gibt es eine Dienstanweisung oder interne Richtlinien, wie man mit dem gesammelten Film- und Fotomaterial umgeht (Speicherung / Löschung des Materials, Zugriffsrechte, Dokumentation, etc.)? Wenn ja, wäre der Stadtrat bereit, diese Anweisungen gemäss IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein, was sind die wesentlichen Eckpunkte?*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Stadtpolizei Winterthur erfüllt auf dem Stadtgebiet der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit ihren Partnern (wie Kapo, Rettungsdienste, Feuerwehr etc.) die ihr gesetzlich zugewiesenen polizeilichen Aufgaben. Unter anderem obliegt ihr gemäss § 3 PolG ZH die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies beinhaltet die Gewährleistung der sicheren Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen. Die Polizei hat sich dabei an die geltenden rechtlichen Normen zu halten und stets verhältnismässig zu handeln (§ 10 PolG ZH i.V.m. Art. 5 BV).

Anfang des Jahres meldeten sich Veranstalter des «Freiluft Kongress» bei der Stadtpolizei Winterthur mit der Absicht eine Kundgebung mit Umzug in Winterthur durchzuführen. Auf die Anfrage folgte am 21. März 2023 das offizielle Gesuch zur Bewilligung der genannten Veranstaltung. Durch die Stadtpolizei Winterthur wurde nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen und nach fundierter Prüfung und Lageeinschätzung eine Bewilligung für den 07. Mai 2023 erteilt. Bewilligt wurden eine Kundgebung und ein Demonstrationszug. Die Bewilligung stützt sich auf die Informations- und Versammlungsfreiheit nach Art. 16 und 22 BV sowie auf die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken der Stadt Winterthur.

Ab April 2023 wurde auf diversen Kanälen dazu aufgerufen, die bewilligte Kundgebung und die Demonstration «Freiluft Kongress» zu verhindern und zu stören. Die Aufrufe liessen darauf schliessen, dass durch eine Gegengruppierung aus dem linkspolitischen Spektrum gezielt die Konfrontation mit Teilnehmenden der bewilligten Demonstration gesucht werden würde. Die Aufrufe liessen zudem aufgrund der Wortwahl auch auf eine mögliche Gewaltbereitschaft schliessen. Der Landbote titelte am 04. Mai 2023 «Demo und Gegendemo: Der Stadt steht ein unruhiger Sonntag bevor». Da bei der Stadtpolizei Winterthur kein Gesuch für eine weitere Demonstration (Gegendemonstration) oder Kundgebung nebst dem «Freiluft Kongress» einging, musste die Stadtpolizei Winterthur davon ausgehen, dass es zu einer unbewilligten (Gegen-)Demonstration kommen würde.

Nach Prüfung sämtlicher Fakten sowie einer umfassenden Lageeinschätzung verzichteten die Organisatoren des «Freiluft Kongress» nach Rücksprache mit den zuständigen Funktionären der Stadtpolizei Winterthur aus Sicherheitsgründen auf einen mobilen Demo-Umzug und entschieden sich stattdessen dazu, lediglich eine statische Kundgebung in der Innenstadt durchzuführen.

Aufgrund der erwarteten, unbewilligten (Gegen-)Demonstration wurde ein entsprechend hohes Polizeiaufgebot sichergestellt. Die Stadt- und Kantonspolizei zeigte am besagten Tag verstärkt Präsenz auf dem Stadtgebiet. Es wurden Personenkontrollen durchgeführt. Resultierend aus den Personenkontrollen verstärkte sich die Wahrscheinlichkeit auf Störaktionen gegen die bewilligte Kundgebung, da bereits beim Bahnhof und bei der Altstadt diverse Personen mit Vermummungsmaterial angehalten und kontrolliert werden konnten.

Tatsächlich versammelten sich am Nachmittag des 07. Mai 2023 mehrere hundert Personen beim Stadtgarten in Winterthur. Diese trugen z.T. Transparente, Lautsprecherboxen und weitere Utensilien bei sich, welche auf eine bevorstehende Kundgebung oder Demonstration gegen die bewilligte Kundgebung in der Innenstadt hinwiesen. Zudem begannen einige der Personen sich offensichtlich zu vermummen, was den Verdacht weiter bestärkte. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zur Verhinderung einer Eskalation wurde durch die Einsatzleitung entschieden, Personenkontrollen durchzuführen. Um eine geordnete Kontrolle aller in der Gruppe anwesenden Personen sicherzustellen, entschloss sich die Polizei, die Personengruppe zu umstellen und die einzelnen Personen zu kontrollieren. Situativ wurden Wegweisungen ausgesprochen und Gegenstände sichergestellt.

Am 07. Mai 2023 nahm die Stadtpolizei Winterthur ihre Pflichten gemäss ihren gesetzlichen Aufgaben wahr und stellte sicher, dass die Teilnehmenden der bewilligten Kundgebung die Ausübung ihrer Meinungs- und Versammlungsfreiheit wahrnehmen konnten.

Das verhältnismässige und rechtmässige Handeln der Polizeikräfte ermöglichte die sichere Durchführung der Ausübung der verfassungsmässigen Rechte der Demonstrationswilligen in der Innenstadt, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Schutz sämtlicher Polizeigüter.

Bei der Begleitung von Kundgebungen und Demonstrationen richtet sich die Polizei bei der Einsatzplanung nach den Reglementen des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI). Das Reglement Führung im Polizeieinsatz (FIP), bestehend aus den Bänden Stabsarbeit, Reglement und Terminologie, ist schweizweit Grundlage für die Stabs- und Führungstätigkeit bei polizeilichen Lagen.

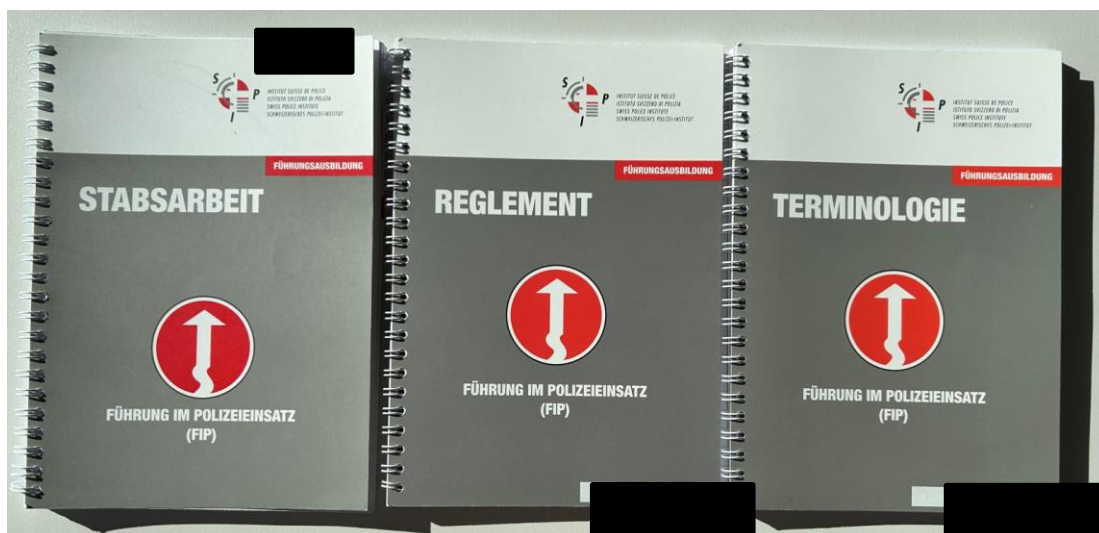


Bild 1: die drei Bände des FIP

Bei der Aufgabenerfüllung im Allgemeinen und bei der Begleitung von Demonstrationen im Speziellen setzt die Stadtpolizei Winterthur auf die 3D-Strategie. Im Vordergrund steht immer der Dialog (1D) mit allen Parteien. Der nächste Grundsatz ist die Deeskalation (D2). Das Durchgreifen (D3) zur Aufgabenerfüllung erfolgt lagebedingt und verhältnismässig.

Zu den einzelnen Fragen:

Antwort zur Frage 1:

«Wie beurteilt der Stadtrat das polizeiliche Vorgehen im Stadtpark am 7. Mai 2023? Inwiefern waren die Personenkontrollen im Kessel gerechtfertigt und das polizeiliche Aufgebot verhältnismässig?»

Unbewilligte Demonstrationen ab einer gewissen Grösse bringen erfahrungsgemäss ein nicht zu vernachlässigendes Gefahrenpotenzial mit sich. Solche Umzüge werden von einzelnen Personen und Gruppen immer wieder für Sachbeschädigungen und die Ausübung anderer Delikte missbraucht. Zudem ist ohne ein lenkendes Eingreifen der Polizei auch die Sicherheit der Teilnehmenden und Dritten nicht gewährleistet. Die Stadtpolizei Winterthur ist daher aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages gehalten, Demonstrationen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu lenken, wo nötig einzuschränken oder gar zu verhindern, respektive aufzulösen. Der Entscheid über eingreifende Massnahmen liegt bei der polizeilichen Gesamteinsatzleitung.

Die Entscheidung, ob und wann bei einer bewilligten oder unbewilligten Demonstration polizeilich interveniert wird, hängt von den jeweiligen, anlassbezogenen Umständen, den Handlungsrichtlinien der Departementsvorsteherin DSU und des Kommandos der Stadtpolizei Winterthur und der Lagebeurteilung der verantwortlichen Einsatzleitung ab. Gemäss dem Polizeigesetz des Kanton Zürich (PolG ZH) darf die Polizei Personenkontrollen durchführen (anhalten und die Identität feststellen), wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (§ 21 PolG ZH). Aufgaben der Polizei sind nach § 3 PolG ZH unter anderem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Feststellung und Ermittlung strafbarer Handlungen nach Art. 306 f. StPO. Wenn Personenkontrollen durchgeführt werden, werden die zu kontrollierenden Person durchsucht (gefährliche Gegenstände, Wurfgeschosse, Waffen und Pyrotechnik). Die kontrollierten Personen können wegen der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration verzeigt werden.

Bei Grossveranstaltungen wie Demonstrationen richtet sich der materielle und personelle Mitteleinsatz nach den Lagebeurteilungen. Der Mitteleinsatz variiert nach Gefahrenpotential der Veranstaltung, Anzahl erwarteten Teilnehmenden und parallel stattfindenden Veranstaltungen. In jedem Fall hat der Mitteleinsatz nach § 10 PolG ZH verhältnismässig zu sein. Verhältnismässiges Handeln in Bezug auf den Mitteleinsatz bedeutet, die aufgebotenen personellen und materiellen Mittel müssen notwendig, geeignet und in keinem Missverhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

In die Lagebeurteilung floss bei vorliegendem Sachverhalt unter anderem ein, dass einerseits eine bewilligte Kundgebung in der Altstadt von Winterthur stattfand und zeitgleich unweit zu einer unbewilligten Gegendemonstration im Stadtgarten von Winterthur aufgerufen wurde. Zudem wurde von Seiten der Gegendemonstranten öffentlich zur Störung der bewilligten Demonstration aufgerufen. Es musste aufgrund dessen von einer potentiellen Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden. Da die Anzahl Teilnehmenden an der unbewilligten Demonstration vorab schwierig abzuschätzen war, wurde auf Grund der Lagebeurteilung die aufgebotene Menge an Einsatzmittel verfügt.

Die Umstellung der potentiellen Gegendemonstrationsteilnehmenden und die Durchführung von Personenkontrollen war ein verhältnismässiges Mittel zur Durchführung der polizeilichen Grundaufträge. So konnten Schäden an Sachen und Personen vorgebeugt, eine friedliche Durchführung der bewilligten Demonstration gewährleistet und die Durchführung einer unbewilligten Demonstration sowie allfällige Ausschreitungen verhindert werden. Der Stadtrat erachtet den Polizeieinsatz somit als erfolgreich und verhältnismässig.

Antwort zur Frage 2:

«Was waren die konkreten Ursachen für den Entscheid des Kessels und warum hat man sich für diese Art von Kessel entschieden?»

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, wurden im Zuge der polizeilichen Aufgabenerfüllung Personenkontrollen im Umfeld des Versammlungsplatzes der unbewilligten Demonstration durchgeführt. Bereits im Vorfeld der Umstellung beim Stadtgarten wurden durch die Stadtpolizei Winterthur und die Kantonspolizei Zürich Personenkontrollen zum Zweck der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Umkreis um die bewilligte Demonstration auf dem Stadtgebiet der Stadt Winterthur durchgeführt. Anlässlich der genannten Personenkontrollen wurden unter anderem Transparente, Sticker, Vermummungsmaterial, Schutzbrillen, Schnittschutzhandschuhe und Pfeffersprays fest- und sichergestellt. Angesichts dessen musste von einem möglichen Gefahrenpotential der bevorstehenden unbewilligten Demonstration ausgegangen werden. Da sich immer mehr Personen im Stadtpark (und damit am Besammlungsort der unbewilligten Demonstration) einfanden und ein sich in Bewegung befindlicher Demozug ein grösseres Gefahrenpotential birgt als eine statische Lage (für Drittpersonen, Sachen und Einsatzkräfte), wurde aus einsatztaktischen Gründen durch die Einsatzleitung entschieden, die sich versammelnden Personen im Stadtgarten zu umstellen und zu kontrollieren. Die Umstellung stellte die reibungslose Durchführung der oben genannten Personenkontrollen sicher. Einerseits sollte mit der Umstellung verhindert werden, dass sich Personen der Personenkontrolle entziehen konnten und andererseits gewährleistete die Umstellung die Sicherheit der kontrollierenden Mitarbeiter der Stadt- und Kantonspolizei. Die Notwendigkeit der Umstellung zeigte sich unter anderem darin, dass zu Beginn der Umstellung diverse Personen die Flucht ergriffen und sich so einer Personenkontrolle entziehen konnten. Nach Beendigung der Personenkontrollen blieben auf dem Stadtgarten unter anderem, Transparente, Vermummungsmaterial, Schutzbrillen, Schnittschutzhandschuhe und schwarze Regenjacken zurück.

Eine Umstellung ist ein mögliches Mittel, um einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Der Entscheid für eine Umstellung muss aufgrund der Einschätzung der Lage vor Ort und unter Berücksichtigung der Güterabwägung angeordnet werden. Anlässlich der Vorbereitungshandlungen zu Straftaten einiger Demonstrationsteilnehmenden (z.B. Vermummung) drängte sich eine Umstellung der Demonstrationsteilnehmenden auch deshalb auf, weil ein mobiler Demonstrationzug im Vergleich zu einer statischen Personenansammlung ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeutet hätte. Die Stadtpolizei Winterthur kann bezüglich taktischem Vorgehen und Überlegungen keine weiteren Angaben machen. Die Polizei ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an gesetzliche Normen und Vorgaben gebunden. Der Entscheid darüber, wie die jeweilige polizeiliche Tätigkeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgeführt wird, unterliegt der jeweiligen polizeilichen Einsatzleitung.

Die Umstellung erfolgte einerseits mit personellen Mitteln (Polizistinnen und Polizisten) und andererseits mit Fahrzeugen (Bussen, Sperrgitterfahrzeugen und Wasserwerfer). Durch die Unterstützung von Fahrzeugen zur Schliessung von Lücken bei der Umstellung konnten die personellen Ressourcen reduziert werden. Es standen somit mehr Polizistinnen und Polizisten für die Personenkontrolle zur Verfügung. Dies ermöglichte eine speditive Durchführung der Personenkontrollen. Die speditive Durchführung führte dazu, dass die umstellten Personen nicht länger als zwingend nötig festgehalten wurden und somit der Grundsatz der Verhältnismässigkeit vollumfänglich berücksichtigt werden konnte. Ebenfalls zum Einsatz kam die Lautsprecheranlage des eingesetzten Wasserwerfers. Diese ermöglichte die Kommunikation mit den umstellten Personen. Auf diese Art wurde auch darüber informiert, dass Jugendliche zuerst kontrolliert werden sollen, da bei dieser Personengruppe die Anforderungen an die Verhältnismässigkeit noch höher zu setzen sind. Ca. eine Stunde nach Umstellung wurden die Umstellten zudem mit Wasser und einer mobilen Toilette versorgt.

Antwort zur Frage 3:

«Welche konkreten Gründe wurden für die Personenkontrollen im Kessel genannt? Welche Übertretungen wurden den kontrollierten Personen verzeigt? Bitte um Auflistung der Anzahl Anzeigen/Übertretungen und Tatbestände (Wegweisungen / Rayonverbote etc.)»

Bezüglich der konkreten Begründung der Personenkontrollen wird weitgehend auf die Antwort der Frage 1 verwiesen. Ergänzend kann gesagt werden, dass die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Personenkontrollen auf dem Stadtgebiet und die Lage- und Risikoeinschätzung das Durchführen von Personenkontrollen am Stadtgarten als verhältnismässiges Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung waren.

Alle umstellten Personen sowie weitere Personengruppen und Einzelpersonen auf dem Stadtgebiet wurden kontrolliert. Die Stadtpolizei Winterthur und die Kantonspolizei Zürich sprachen 171 Wegweisungen aus. Bezüglich den gesetzlichen Grundlagen wird auf § 33 ff. PolG ZH verwiesen. Es wurden keine Personen verzeigt.

Antwort zur Frage 4:

«Ganz allgemein bitte ich den Stadtrat, die Vorkommnisse im Stadtpark zeitlich zu dokumentieren. Um welche Zeit wurde die Polizei zum ersten Mal auf die Kundgebung aufmerksam? Wurde eine Anordnung an die Personen im Stadtpark ausgesprochen, den Ort zu verlassen, bevor gekesselt wurde? Wenn ja, um welche Zeit fand diese statt? Und wenn nein, weshalb nicht? Um welche Zeit erfolgte der Befehl die Personen zusammenzutreiben und einzukesseln? Bitte um genaue Zeit- und Protokollangaben.»

Bezüglich den Vorkommnissen am 07. Mai 2023 kann weitgehend auf die Einleitung verwiesen werden. Da die genannte Personengruppe sich hinter Transparenten formierte, Personen begannen, sich zu verummern und damit klare Vorbereitungsaktionen erkennbar waren, musste schnell gehandelt werden und die Einsatzleitung entschied sich für eine unmittelbare Umstellung der Personengruppe ohne die betroffenen Personen abzumahnern und aufzufordern die unbewilligte Versammlung zu verlassen. Der Zeitfaktor spielte bei dem genannten Entscheid eine grosse Rolle. Im Nachgang wurde unter anderem aufgrund einer fehlenden Abmahnung auf Anzeigerstattungen in Bezug auf die unbewilligte Demonstration seitens der Stadtpolizei verzichtet.

Am 07. Mai 2023, um 13:00 Uhr, wurde durch die Einsatzleitung entschieden, die Gruppierung im Stadtpark zu umstellen. Im Zuge der Umstellung wurden Personenkontrollen durchgeführt. Über Lautsprecher wurden die Minderjährigen in der Umstellung aufgefordert, sich vor den Erwachsenen bei den Personenkontrollen zu melden. Dies um die Festhaltezeit der Minderjährigen auf ein Minimum zu begrenzen. Die Umstellten wurden mit Wasser und einer Toilette versorgt. Am 07. Mai 2023, um 16:00 Uhr, wurden die Personenkontrollen beendet und die Umstellung aufgelöst. Alle Personen in der Umstellung konnten kontrolliert werden.

Antwort zur Frage 5:

«Wie viele Wegweisungen und Personenkontrollen wurden am 7. Mai betätigt? Welche Kriterien für das Aussprechen einer Wegweisung wurden bestimmt?»

Bezüglich den Wegweisungen wird auf die Antwort der Frage 3 verwiesen.

Antwort zur Frage 6:

«Welche Gebiete wurden definiert, in welchen Personen eine Wegweisung erhalten sollten? Für welche Gebiete der Stadt Winterthur wurden die Wegweisung ausgesprochen und für wie lange wurde die Wegweisung in diesen Gebieten bestimmt?»

Wegweisungen wurden am 07. Mai 2023 wo nötig auf dem Stadtgebiet der Stadt Winterthur ausgesprochen. Den weggewiesenen Personen wurden durch die Polizeifunktionäre eine Wegweisungs-/Fernhalteverfügung ausgehändigt. Die Wegweisungen wurden für die gesamte Altstadt, den Stadtgarten, die Ausgehmeile und den Hauptbahnhof bis zum Folgetag, 08. Mai 2023, 04:00 Uhr, ausgesprochen. Die Zeitspanne wurde so definiert, dass sichergestellt werden konnte, dass die Personen am Folgetag ungehindert ihrer Arbeit nachgehen konnten und nicht länger als nötig in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurden.

Antwort zur Frage 7:

«Wurden die Weggewiesenen einer Identitätsfeststellung unterzogen? Wenn ja, werden die erfassten Daten ins POLIS übertragen? Wird weiter ermittelt mit diesen Daten? Wieviel Zeit und Ressourcen werden dafür aufgewendet?»

Die Identitätsfeststellung ist unerlässlicher Bestandteil, wenn nicht sogar das elementare Ziel einer polizeilichen Personenkontrolle. Zudem werden die Personalien bei Wegweisungen erhoben und in die Verfügung eingetragen. Die Datenerhebung, Bearbeitung und die Löschrufen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen und Weisungen.

Da es zu keinen Ermittlungsverfahren kam wird mit diesen Daten nicht weiter ermittelt. Bezüglich aufgewendeter Zeit und Ressourcen wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen.

Antwort zur Frage 8:

Wie steht der Stadtrat dazu, dass Fotos von ID's der kontrollierten Personen im Internet gelandet sind?

Der Stadtrat verurteilt die Verletzung des Datenschutzes der kontrollierten Personen durch das Fotografieren eines Dritten. Polizeikontrollen im Allgemeinen und am 07. Mai 2023 im speziellen finden im öffentlichen Raum statt. Es ist fast unmöglich, Kontrollen von allen denkbaren äusseren Einflüssen abzuschirmen, ohne dass mehr Aufsehen als nötig erzeugt wird. Zudem sollte nicht damit gerechnet werden müssen, dass private Dritte aus der Distanz mit frei erwerblichen technischen Hilfsmitteln detaillierte Fotos von Personenkontrollen erstellen, zumal der Einsatzraum verhältnismässig weitläufig abgesperrt wurde. Die Stadtpolizei wird die besagte Problematik in künftige Lagebeurteilungen einfließen lassen, um zu verhindern, dass sich ähnliche Situationen wiederholen.

Antwort zur Frage 9:

«Gibt es interne Richtlinien, wie Personenkontrollen in einem Kessel durchgeführt werden müssen? Und wenn ja, wurde gegen diese verstossen, als mit den Personenkontrollen vor Absteckung des Sicherheitsabstandes begonnen wurde? Wenn nein, setzt sich der Stadtrat dafür ein, dass der Persönlichkeitsschutz bei Personenkontrollen in einem Kessel in Zukunft gewährleistet ist? Welche Lehren werden für die Zukunft daraus gezogen?»

Die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Personenkontrollen ergeben sich aus Art. 36 BV i.V.m. § 21 PolG ZH und werden in einer Dienstsanweisung (DA) der Stadtpolizei Winterthur und dem dazugehörigen Angang konkretisiert.

Die Polizei legt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit grossen Wert auf Verhältnismässigkeit und Datenschutz. Durch Funktionäre der Stadt- und Kantonspolizei wurde in verhältnismässigem Abstand zur umstellten Gruppe auf dem Stadtgarten eine äussere Absperrung errichtet. Die Absperrung diente dem Schutz der umstellten Personen und der handelnden Polizistinnen und Polizisten. Zudem sollte die Absperrung die korrekte Durchführung der Personenkontrollen sicherstellen.

Eine Polizeiabsperrung ist kein unüberwindbares Hindernis. Die Sicherung einer polizeilichen Absperrung durch personelle Mittel ist in allen Polizeieinsätzen unerlässlich. Da die polizeilichen Kräfte ökonomisch eingesetzt werden müssen, mussten diese im verhältnismässigen Rahmen Prioritäten setzen.

Im konkreten Fall bedeutete dies, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Umstellung und Durchführung der Personenkontrolle in Bezug auf eine weitläufigere und durchlässigere äussere Absperrung priorisiert wurde. Diese Priorisierungen kann die Polizei im Zuge des Opportunitätsprinzips vornehmen. Die umstellten Personen sollten so rasch als möglich kontrolliert werden, damit diese nicht unnötig lange festgehalten wurden – eine weniger durchlässige Absperrung hätte nämlich zur Folge gehabt, dass die Personenkontrolle langsamer vorangeschritten wäre und das Festhalten länger gedauert hätte.

Antwort zur Frage 10:

«Wie viele eingekesselte Personen wurden am 7. Mai fotografiert und gefilmt? Gestützt auf welches Gesetz darf man Personen im Kessel fotografieren und filmen und was ist der Nutzen davon?»

Gemäss § 32b PolG ZH darf die Polizei zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen den öffentlich zugänglichen Raum mit Audio- und Videogeräten überwachen. Gestützt auf § 32c PolG ZH kann die Polizei zudem bei Grossveranstaltungen Personen mit Ton- und Videogeräten verdeckt und offen überwachen, wenn dies für die Unterstützung von Sicherheitskräften erforderlich ist und es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

Bei Anlässen mit Gefährdungspotenzial bzw. bei Demonstrationen und Kundgebungen setzt die Stadtpolizei Winterthur bei Bedarf mobile Filmteams zur Beweissicherung ein. Der jeweilige Standort richtet sich nach den möglichen Brennpunkten resp. den Örtlichkeiten bei welchen Gewaltausschreitungen stattfinden. Die Aufnahmen der festinstallierten und mobilen Kamerasysteme werden bspw. zur Eruierung möglicher Straftatbestände und deren Täter verwendet.

Der Entscheid über den Einsatz von Kamerasystemen und die automatische Speicherung obliegt der jeweiligen Gesamteinsatzleitung. Strafrechtlich relevante Sequenzen werden bei Bedarf gesichtet und separat gesichert. Die Aufnahmen können bei Strafverfahren beigezogen werden.

Gemäss §22 PolG ZH darf die Polizei erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf der Polizeidienststelle vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann. Bei einer erkennungsdienstlichen Erfassung werden u.a. die Körpermerkmale einer Person festgestellt (Art. 260 Abs. 1 StPO). Gestützt auf die Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen ist für diese Massnahme, unter welche auch das Fotografieren fällt, Sache der Kantonspolizei. Dementsprechend haben Funktionäre der Kantonspolizei die Personen fotografiert. Die Stadtpolizei kann diesbezüglich keine Angaben machen.

Antwort zur Frage 11:

«Werden die Filmaufnahmen nur live an die Einsatzzentrale gesendet oder auch gespeichert? Falls Fotos und Videos gespeichert werden, wer entscheidet dies und wie lange werden sie gespeichert?»

Die Videoaufnahmen wurden gemäss Dienstanweisung Videoüberwachung und deren Anhängen gespeichert.

Bei Grossveranstaltungen oder Demonstrationen erfolgt die Anordnung für das Erstellen von Videoaufnahmen gemäss Anhang der Dienstanweisung Videoüberwachung «Audio- und Videoaufnahmen bei Grossveranstaltungen und Kundgebungen» der Stadtpolizei Winterthur und nach § 32c PolG ZH durch die Gesamteinsatzleitung.

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach § 53 Abs. 2 PolG ZH bzw. nach der StPO. Video- und Audiodaten werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren (einschliesslich polizeilicher Vorermittlungsverfahren i.S.v. § 4 PolG ZH) benötigt werden.

Antwort zur Frage 12:

«Gibt es eine Dienstanweisung oder interne Richtlinien, wie man mit dem gesammelten Film- und Fotomaterial umgeht (Speicherung / Löschung des Materials, Zugriffsrechte, Dokumentation, etc.)? Wenn ja, wäre der Stadtrat bereit, diese Anweisungen gemäss IDG öffentlich zugänglich zu machen? Wenn nein, was sind die wesentlichen Eckpunkte?»

Bezüglich den Dienstanweisungen und Richtlinien wird auf die Antwort der Frage 11 verwiesen.

Dienstanweisungen sind interne Dokumente, welche aus polizeitaktischen Gründen nicht offengelegt werden.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon